

Satzung des „Turn- und Sportvereins Steinbergen von 1910 e.V.“

§1 Vereinsname & -sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportvereins Steinbergen von 1910 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Rinteln, Ortsteil Steinbergen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen wird entschieden entgegengetreten.

§3 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft im Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen unteren Gliederungen sowie der angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart im Verein in Wettkämpfen betrieben wird.

§5 Rechte & Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in §4 bezeichneten Organisationen geregelt, es sei denn, dass das Gesetz zwingend eine andere Regelung vorschreibt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit nicht von satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird. Der Verein ist jedoch berechtigt, falls Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommen, diese auf dem ordentlichen Rechtsweg einzuklagen.

§6 Untergliederungen des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege je einer Sportart betreiben. Jede Abteilung kann sich altersmäßig und nach Geschlechtern weiter gliedern. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor. Jede Abteilung kann sich einen Abteilungsvorstand wählen, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter maßgeblich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Ehrenrat mit einfacher Mehrheit andere geeignete Ehrungen vornehmen. Die Abstimmung hierüber erfolgt geheim.

§9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch gegen das Vereinsvermögen nicht zu.

Bei Austritt aus dem TSV Steinbergen beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Halbjahresende. Der Austritt minderjähriger Mitglieder kann nur durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

§10 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus den nachstehend aufgeführten Gründen erfolgen,

- a) wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Verpflichtungen gröblich und schuldhaft verletzt, insbesondere, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seine Verpflichtungen zur Beitragszahlung, trotz Mahnung nicht nachkommt.
- b) wenn das Mitglied den Bestimmungen der geltenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, und wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand, Fairness und Sportkameradschaft grob verstößt.
- c) wenn das Mitglied sich im bürgerlichen Leben in solch unehrenhafter Weise verhält, dass dadurch das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Die Ausschlussentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich nebst Begründung mitzuteilen. Von der Einleitung des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Rechte des Mitgliedes bis zur Beschlussfassung.

§11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Den Mitgliedern des Vereins steht fernerhin das Recht zu

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- b) den Sport in allen Abteilungen des Vereins auszuüben und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§12 Verpflichtungen der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart betreibt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen streitigen Angelegenheiten den Entscheidungen des Ehrenrates bzw. der zuständigen Sportgerichte zu unterwerfen,

§13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat,
4. die Abteilungsversammlung,
5. der jeweilige Abteilungsvorstand,
6. der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§14 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder durch Aushang in dem Vereinsmittelungskasten spätestens 3 Wochen vorher einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes,
4. Wahl von drei Kassenprüfern,
5. Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass im jährlichen Wechsel in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Kassierer und im folgenden Jahr die zwei 2. Vorsitzenden und der Schriftführer gewählt werden. Der Jugendwart wird jeweils zusammen mit dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§15 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) den zwei zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter.

Das Amt des Jugendleiters kann von einem der unter a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder mitversehen werden. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, die zwei zweiten Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern sowie den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen. Die Leiter und die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen und der Abteilungsvorstand werden in einer jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und in Anlehnung an die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gewählt.

§16 Aufgaben des Vorstands & Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der zweiten Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von 2 Tagen bei Bekanntgabe per Telefon oder E-Mail. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§17 Kassenprüfung

Im Verein besteht ein Kassenprüfungsausschuss. Dieser wird von den drei Kassenprüfern gebildet. Er hat das Recht und die Pflicht, jederzeit, mindestens jedoch jährlich einmal, die Kasse zu prüfen. Der Kassenprüfungsausschuss ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und hat das Ergebnis der Kassenprüfungen in einem Bericht schriftlich festzulegen. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder ein vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden bestimmtes Vereinsmitglied hat das Recht, bei den Kassenprüfungen zugegen zu sein.

§18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern. Das Mindestalter der Mitglieder des Ehrenrates ist 30 Jahre. Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bzw. Abteilungsleiter können nicht in den Ehrenrat gewählt werden. Der Ehrenrat, vertreten durch seinen Obmann, hat das Recht in alle vereinsinternen Angelegenheiten eingeweiht zu werden.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig über die Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes, eines Fachverbandes oder eines sonstigen Gremiums gegeben ist und soweit nicht Gesetz oder Recht etwas anderes vorschreiben. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern (siehe §10) in mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen erhobener Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er ist berechtigt, folgende Strafen zu verhängen

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, wobei ihm das Recht der sofortigen Suspendierung zusteht,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 3 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jedem Betroffenen ist die ihm belastende Entscheidung begründet schriftlich mitzuteilen.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§19 Abteilungen des TSV

Die Abteilungen sind in allen fachlichen Fragen selbständig und arbeiten nach den Bestimmungen des zuständigen Fachverbandes.

Jede Abteilung kann sportliche und fachliche Veranstaltungen der Abteilung durchführen, wobei sie jedoch die finanzielle Unterstützung des Vereins nur dann verlangen kann, wenn dies der Vereinsvorstand vorher beschlossen hat.

Veranstaltungen, die über den üblichen Rahmen einer Abteilung hinausgehen, können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden.

§20 Beschlüsse der Vereinsorgane

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Hand erheben, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wurde oder eine Bestimmung dieser Satzung dem entgegensteht (siehe §21).

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle werden in einem Ordner gesammelt.

§21 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wiederholen. Diese Mitgliederversammlung kann jedoch frühestens 4 Wochen nach der ersten Versammlung durchgeführt werden. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse über die Vereinsauflösung sind grundsätzlich geheim.

Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch gegen das Vereinsvermögen nicht zu.

§22 Kalenderjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zu, welcher es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§24 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.